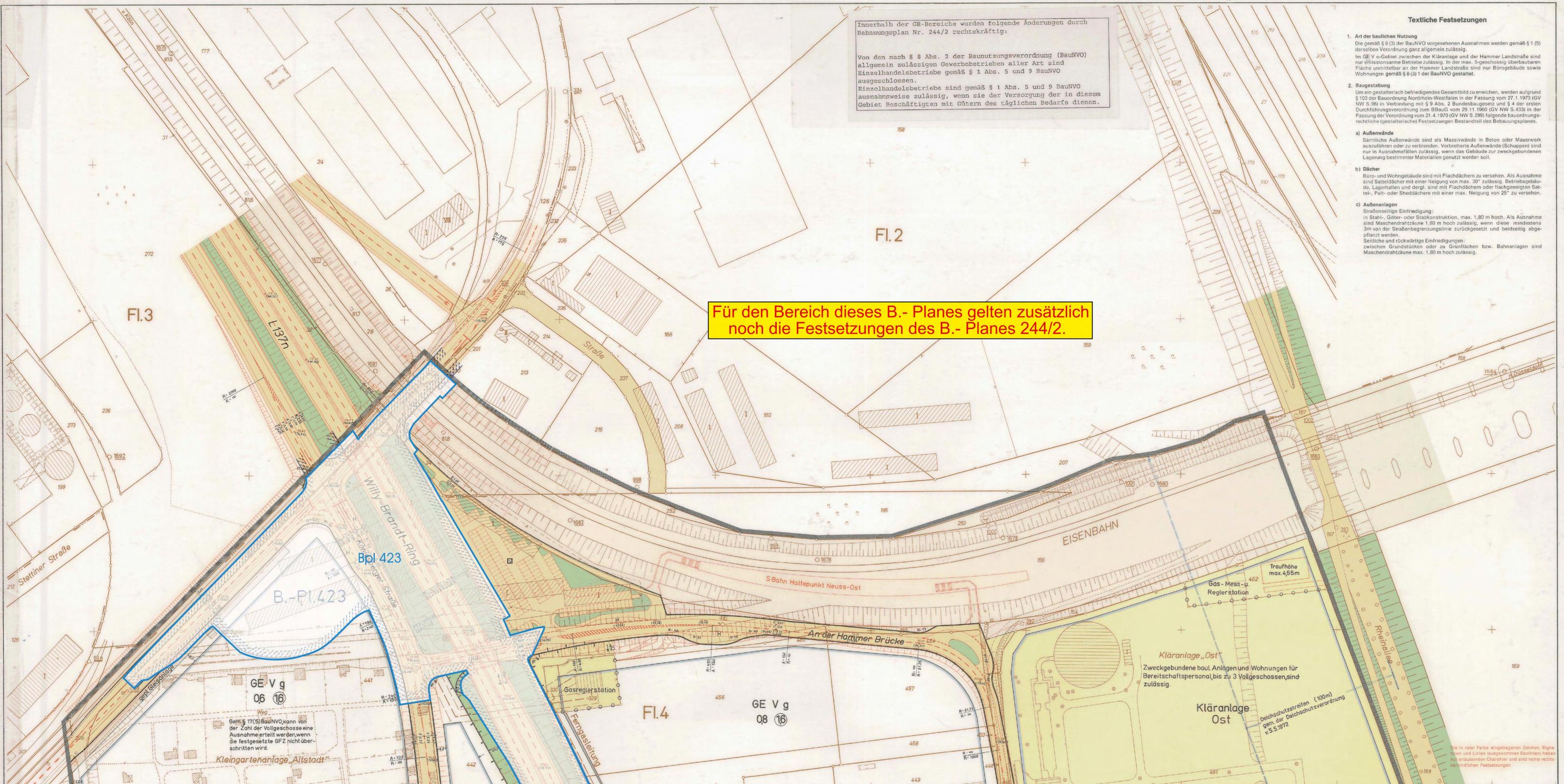


Innerhalb der GE-Bereiche wurden folgende Änderungen durch Bebauungsplan Nr. 244/2 rechtskräftig:

Von den nach § 8 Abs. 2 der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.
Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

- Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung**
Die gemäß § 8 (3) der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (5) derselben Verordnung ganz allgemein zulässig.
Im GE V o-Gebiet zwischen der Kläranlage und der Hammer Landstraße sind nur emissionsarme Betriebe zulässig. In der max. 5-geschosig überbaubaren Fläche unmittelbar an der Hammer Landstraße sind nur Bürogebäude sowie Wohnungen gemäß § 8 (3) 1 der BauNVO gestattet.
 - Baugestaltung**
Um ein gestalterisch befriedigendes Gesamtbild zu erreichen, werden aufgrund § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der Verordnung vom 21. 4. 1970 (GV NW S. 299) folgende bauordnungsrechtliche (gestalterische) Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.
a) **Außenwände**
Sämtliche Außenwände sind als Massivwände in Beton oder Mauerwerk auszuführen oder zu verbinden. Verputzte Außenwände (Schuppen) sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Gebäude zur zweckgebundenen Lagerung bestimmter Materialien genutzt werden soll.
b) **Dächer**
Büro- und Wohngebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Als Ausnahme sind Satteldächer mit einer Neigung von max. 30° zulässig. Betriebsgebäude, Lagerhallen und dergl. sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Satteldächern mit einer max. Neigung von 25° zu versehen.
c) **Außenanlagen**
Straßenseitige Einfriedigung: in Stahl-, Gitter- oder Stabkonstruktion, max. 1,80 m hoch. Als Ausnahme sind Maschendrahtzäune 1,80 m hoch zulässig, wenn diese mindestens 3m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt und beidseitig abgepflanzt werden.
Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen: zwischen Grundstücken oder zu Grünflächen bzw. Bahnanlagen sind Maschendrahtzäune max. 1,80 m hoch zulässig.

Für den Bereich dieses B.- Planes gelten zusätzlich noch die Festsetzungen des B.- Planes 244/2.



STADT NEUSS
Bebauungsplan Nr. 244

I Bestandsangaben	II Art der baulichen Nutzung	III Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	IV Maß der baulichen Nutzung	V Verkehrsflächen	VI Einrichtungen für den Gemeinbedarf	VII Grün- u. landwirtschaftliche Flächen	VIII Sonstige Festsetzungen	IX Nachrichtl. Übernahme u. Darstellung
<p>Wohngebäude</p> <p>Wirtschaftsgebäude u. Garagen</p> <p>Böschung</p> <p>Wasserflächen</p> <p>Höhen über NN</p>	<p>WS - Siedlungsgebiet</p> <p>WR - reines Wohngebiet</p> <p>WA - allgemeines Wohngebiet</p> <p>GEMISCHTE BAUFÄCHEN</p> <p>MD - Dorfgebiete</p> <p>MI - Mischgebiete</p> <p>MK - Kerngebiete</p>	<p>o offene Bauweise</p> <p>o nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig</p> <p>o nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>o nur Hausgruppen zulässig</p> <p>o nur Doppelhäuser zulässig</p> <p>o geschlossene Bauweise</p>	<p>III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>III/V Anzahl der Vollgeschosse Mindest- u. Höchstgrenze</p> <p>III Zahl der Vollgeschosse zwingend</p> <p>0,4 Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>0,6 Geschossflächenzahl (GFZ)</p> <p>1,3 Baumassenzahl (BMZ)</p>	<p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Zu- und Ausfahrtschotter</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Straßenhöhen geplant</p> <p>Leitlinien (Vorwahl)</p> <p>Private Verkehrsflächen auf den Baugrundstücken</p>	<p>GEMEINBEDARFSFLÄCHE</p> <p>Kirche</p> <p>Schule</p> <p>Kindergarten</p> <p>Post</p>	<p>ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE</p> <p>Spielfeld</p> <p>Dauerklinggrün</p> <p>Friedhof</p> <p>FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>Planbegrenzung</p> <p>Abgrenzung unterschiedl. Nutzung</p> <p>Garagen</p> <p>Gemischtschottergaragen</p> <p>Tiergaragen</p> <p>Stellplätze</p> <p>Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht</p>	<p>Naturschutzgebiet</p> <p>Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Rheinuferschutz</p> <p>Wasserschutzzone</p> <p>Flächen für Bahnanlagen</p>

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern
Maßstab 1:1000 Blatt 1

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuss, den 7. 10. 1976
Der Oberstadtdirektor
Beigeordneter
Südl. Baudirektor

Angelerntigt: Verm.- u. Katasteramt Neuss, den 7. 10. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtkämmerer
Städt. Übermessungsamt

Die vorliegende Planunterlage ist entstanden durch -
Vergrößerung - Abzeichnung der amtlichen Kataster-
karte, Neukartierung. Es wird bescheinigt, daß die Dar-
stellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die
Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch
eindeutig ist.
Neuss, den 7. 10. 1976
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtkämmerer
Städt. Übermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch
Bescheid des Rates der Stadt Neuss vom
8. 10. 1975 aufgestellt worden.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 9. 10. 1976
hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in
der Zeit vom 18. 10. 1976 bis 18. 11. 1976
einschließlich öffentlich ausliegen.

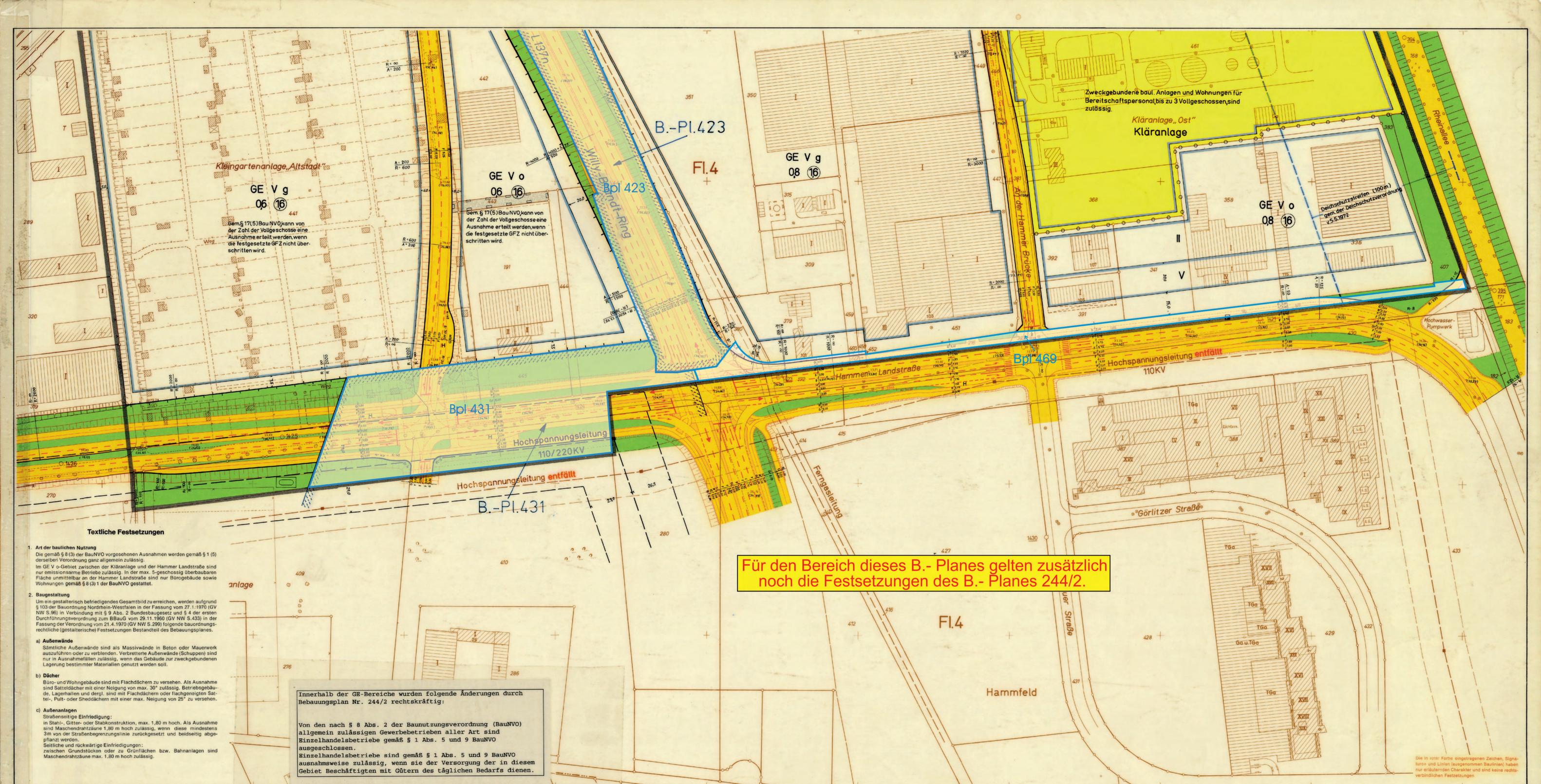
Dieser Plan ist aufgrund der vorge-
brachten Bedenken und Anregun-
gen gemäß § 2 (6) BBauG durch
Bescheid des Rates der Stadt Neuss
vom 25. 10. 1977 geändert
worden. Die Änderungen sind in
vielfarbtiger Darstellung
Neuss, den 25. 10. 1977
Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan
gemäß § 10 BBauG i. V. mit § 28 GO NW am
25. 1. 1977 als Satzung beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfü-
gung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regie-
rungspräsidenten vom 18. 2. 1977
sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit
Begründung am 27. 7. 1978
ortsüblich
bekannt gemacht worden.
Neuss, den 25. 10. 1977
Der Oberbürgermeister

Düsseldorf, den 18. 2. 77
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
Neuss, den 25. 10. 1977
Der Oberbürgermeister



Für den Bereich dieses B.-Planes gelten zusätzlich noch die Festsetzungen des B.-Planes 244/2.

- Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung**
Die gemäß § 8 (3) der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (5) derselben Verordnung ganz allgemein zulässig.
Im GE V o-Gebiet zwischen der Kläranlage und der Hammer Landstraße sind nur emissionsarme Betriebe zulässig. In der max. 5-geschossig überbaubaren Fläche unmittelbar an der Hammer Landstraße sind nur Bürogebäude sowie Wohnungen gemäß § 8 (3) 1 der BauNVO gestattet.
 - Baugestaltung**
Um ein gestalterisch befriedigendes Gesamtbild zu erreichen, werden aufgrund § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S.96) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S.433) in der Fassung der Verordnung vom 21.4.1970 (GV NW S.229) folgende bauordnungsrechtliche (gestalterische) Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.
a) **Außenwände**
Sämtliche Außenwände sind als Massivwände in Beton oder Mauerwerk auszuführen oder zu verblenden. Vertretbare Außenwände (Schuppen) sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Gebäude zur zweckgebundenen Lagerung bestimmter Materialien genutzt werden soll.
b) **Dächer**
Büro- und Wohngebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Als Ausnahme sind Satteldächer mit einer Neigung von max. 30° zulässig. Betriebsgebäude, Lagerhallen und dergl. sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Satteldächern oder Sheddächern mit einer max. Neigung von 25° zu versehen.
c) **Außenanlagen**
Straßenseitige Einfriedigung:
in Stahl-, Gitter- oder Stabkonstruktion, max. 1,80 m hoch. Als Ausnahme sind Satteldächer mit einer Neigung von max. 30° zulässig. Betriebsgebäude, Lagerhallen und dergl. sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Satteldächern oder Sheddächern mit einer max. Neigung von 25° zu versehen.
Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen:
zwischen Grundstücken oder zu Grünflächen bzw. Anlagen sind Maschendrahtzäune max. 1,30 m hoch zulässig.

Innerhalb der GE-Bereiche wurden folgende Änderungen durch Bebauungsplan Nr. 244/2 rechtskräftig:
Von den nach § 8 Abs. 2 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.
Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

STADT NEUSS
Bebauungsplan Nr. 244

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern
Maßstab 1:1000 Blatt 2
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben.
Es treten insbesondere außer Kraft, die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr.

I Bestandsangaben	II Art der baulichen Nutzung
Wohngebäude	Wohnbauflächen WS - Siedlungsgebiet WR - reines Wohngebiet WA - allgemeines Wohngebiet
Wirtschaftsgebäude u. Garagen	Gewerbliche Bauflächen GE - Gewerbegebiet GI - Industriegebiet
Zahl der Vollgeschosse	Gemischte Bauflächen MD - Dorfgemeinschaftshäuser MI - Mischgebiete MK - Kongergelände
Böschung	Sonderbauflächen S - Sonderbauflächen SW - Wochenendausgangsbereiche SO - Sondergebiete
Wasserflächen	
Höhen über NN	

III Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	IV Maß der baulichen Nutzung
o offene Bauweise a nur Einzelhäuser zulässig b nur Hausgruppen zulässig c nur Doppelhäuser zulässig g geschlossene Bauweise	III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze III/V Anzahl der Vollgeschosse Mindest- u. Höchstgrenze III/II Zahl der Vollgeschosse zwingend 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) 1,8 Baumassenzahl (BMZ)
Baulinien Baugrenzen Fußsollgrenze (Vorschlag) FD Flachdach SD Satteldach 45° Dachneigung (Beispiel) Gebäude mit Geschosshöhevorsprung	

V Verkehrsflächen	VI Einrichtungen für den Gemeinbedarf
Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie Zu- und Ausfahrtsverbot Öffentliche Parkflächen Straßenhöhen geplant Leitlinien (Vorschlag) Private Verkehrsflächen auf den Grundstücken	GEMEINBEDARFSFLÄCHE Kirche Schule Kindergarten Post

VII Grün- u. landwirtschaftliche Flächen	VIII Sonstige Festsetzungen
Grünfläche Spielplatz Dauerklingarten Sperreplatz FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	Planbegrenzungsfläche Abgrenzung unterschiedl. Nutzung Garagen Dauerklingarten TGA Stellplätze Geh- u. Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

IX Nachricht, Übernahme u. Darstellung
Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Rheinerfischerei Wasserschutzzone Flächen für Bahnanlagen

Entworfen: Stadtplanungsamt Neuss, den 7. 10. 1976
Der Oberstadtdirektor
i.V. *[Signature]*
Beigeordneter
Stadtdirektor

Die vorliegende Planunterlagen ist entstanden durch Vergrößerung - Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Neukartierung. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Neuss, den 7. 10. 1976
Der Oberstadtdirektor
i.V. *[Signature]*
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 8. 10. 1975 aufgestellt worden.
Neuss, den 8. 10. 1975
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 9. 10. 1976 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 18. 10. 1976 bis 18. 11. 1976 einschließlich öffentlich ausliegen.
Neuss, den 15. 3. 1977
Der Oberstadtdirektor
[Signature]

Dieser Plan ist aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 2 (6) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 25. 2. 1977 geändert worden. Die Änderungen sind in vollletter Farbe eingetragen.
Neuss, den 25. 2. 1977
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i. V. mit § 28 GO NW am 28. 1. 1977 als Satzung beschlossen.
Neuss, den 28. 1. 1977
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügen vom heutigen Tage genehmigt worden.
Düsseldorf, den 18. 2. 77
Der Regierungpräsident
im Auftrage: *[Signature]*

Gemäß § 12 BBauG ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 19. 2. 1977 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 27. 7. 1978 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Neuss, den 27. 7. 1978
Der Oberbürgermeister
[Signature]

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 244

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 27.07.1978 Es gilt die BauNVO 1968

1. Art der baulichen Nutzung

Die gemäß § 8 (3) der BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden gemäß § 1 (5) derselben Verordnung ganz allgemein zulässig.

Im GE V o-Gebiet zwischen der Kläranlage und der Hammer Landstraße sind nur emissionsarme Betriebe zulässig. In der max. 5-geschossig überbaubaren Fläche unmittelbar an der Hammer Landstraße sind nur Bürogebäude sowie Wohnungen gemäß § 8 (3) 1 der BauNVO gestattet.

2. Baugestaltung

Um ein gestalterisch befriedigendes Gesamtbild zu erreichen, werden aufgrund § 103 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S.96) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz und § 4 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der Verordnung vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) folgende bauordnungsrechtliche (gestalterische) Festsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes.

a) Außenwände

Sämtliche Außenwände sind als Massivwände in Beton oder Mauerwerk auszuführen oder zu verblenden. Verbretterte Außenwände (Schuppen) sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn das Gebäude zur zweckgebundenen Lagerung bestimmter Materialien genutzt werden soll.

b) Dächer

Büro- und Wohngebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Als Ausnahme sind Satteldächer mit einer Neigung von max. 30 ° zulässig. Betriebsgebäude, Lagerhallen und dergl. sind mit Flachdächern oder flachgeneigten Sattel-, Pult- oder Sheddächern mit einer max. Neigung von 25 ° zu versehen.

c) Außenanlagen

Straßenseitige Einfriedigung:

in Stahl-, Gitter- oder Stabkonstruktion, max. 1,80 m hoch. Als Ausnahme sind Maschendrahtzäune 1,80 m hoch zulässig, wenn diese mindestens 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt und beidseitig abgepflanzt werden.

Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen:

zwischen Grundstücken oder zu Grünflächen bzw. Bahnanlagen sind Maschendrahtzäune max. 1,80 hoch zulässig.

Redaktionelle Anmerkung:

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 244 wurden durch den Bebauungsplan 244/2 ergänzt. (Anpassung an die BauNVO 1990)

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 244/2 haben folgenden Wortlaut:

Innerhalb der GE-Bereiche wurden folgende Änderungen durch Bebauungsplan Nr. 244/2 rechtskräftig:

Von den nach § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen. Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

Gemäß dem Bauplanungsamt vom 06.12.1990 (S. 225) in der Fassung der Bebauungsplanung vom 27.08.1997 (S. 214), der Bauplanungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (S. 128) in Verbindung mit der Planzeichenerklärung vom 18.12.1990 (S. 5) und der Bauordnung NW § 86 vom 07.28.1995 (S. 216).

- An der Hammer Brücke -
Maßstab 1 : 1000

Stand der Planunterlagen: April 1998

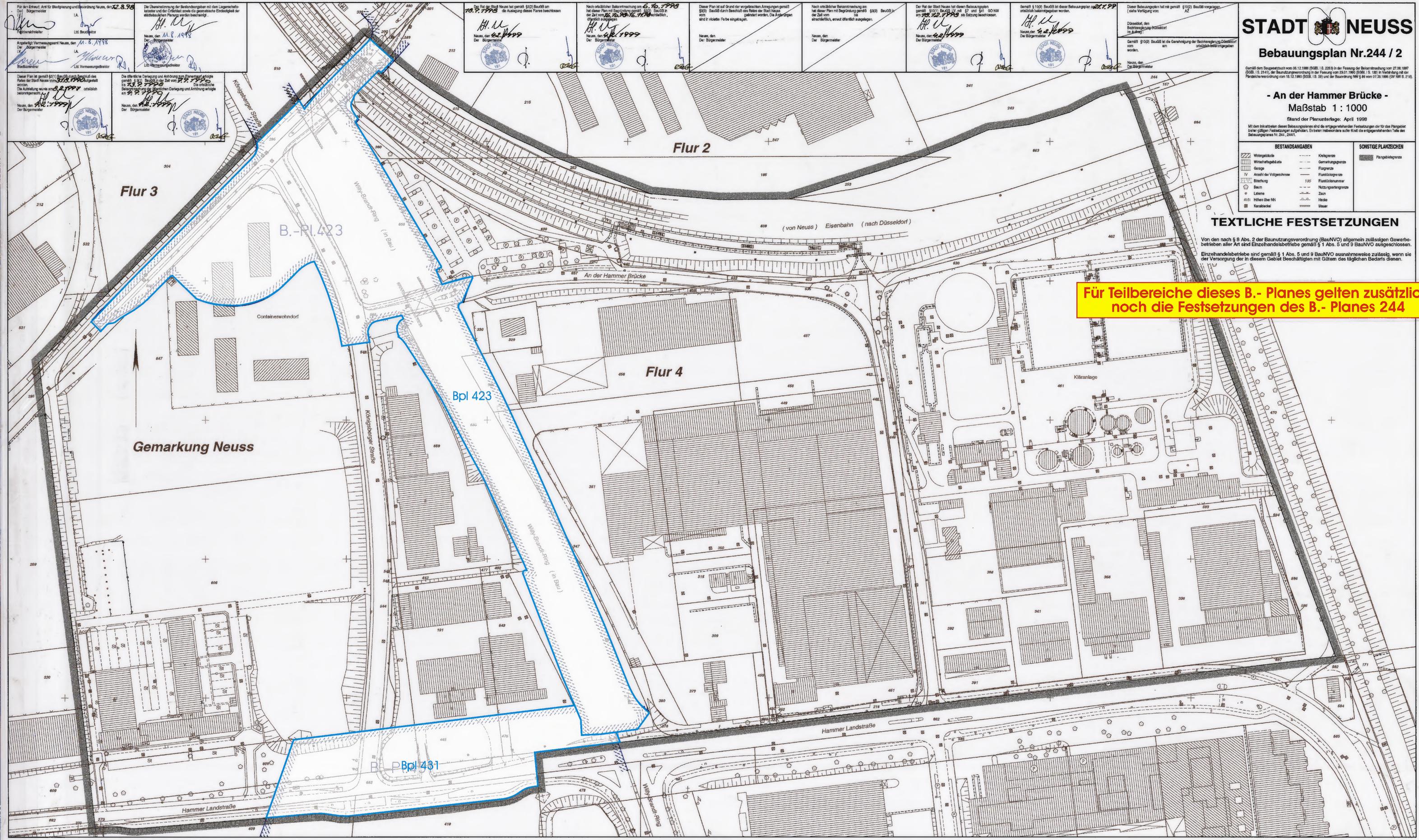
Mit den Inhaltlichen dieser Bebauungspläne sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für das Plangebiet bisher gültigen Festsetzungen aufgehoben. Es gelten insbesondere auch die entgegenstehenden Teile der Bebauungspläne Nr. 244, 244a.

BESTANDSANGABEN		SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Wohngebäude		Kellergeschoß
	Wirtschaftsgebäude		Gemeindegrenze
	Garage		Flurgrenze
	IV Anzahl der Vollgeschosse		Flurstücksgrenze
	Bochung		Flurstücknummer
	Bauch		Nutzungsgrenze
	Laternen		Zaun
	Höhen über NN		Hecke
	Karastachel		Mauer
	Plangebietsgrenze		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Von den nach § 6 Abs. 2 der Bauordnungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und § 3 BauNVO ausgeschlossen. Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

Für Teilbereiche dieses B.- Planes gelten zusätzlich noch die Festsetzungen des B.- Planes 244



Für den Entwurf, Amt für Stadtplanung und Bebauungsplanung Neuss, den 22.8.98
Der Bürgermeister
Eggenbachstraße
List Beauftragter

Die Übermittlung der Bestandsangaben mit dem Lageplan, letzter und der Ortskarte sowie die geostatistische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden besichert.
Neuss, den 11.8.1998
Der Bürgermeister
List-Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 6(1) BauNVO durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 27.08.1997 (S. 214) in der Fassung vom 27.08.1997 (S. 214) beschlossen worden. Die Aufhebung wurde am 27.08.1997 (S. 214) beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Darstellung und Anhörung erfolgte am 27.08.1997 (S. 214).
Neuss, den 27.08.1997
Der Bürgermeister

Die Rat der Stadt Neuss hat gemäß § 2(3) BauNVO am 10.9.1998 die Auslegung dieses Planes beschlossen.
Neuss, den 22.11.1998
Der Bürgermeister

Nach öffentlicher Bekanntmachung am 6.10.1998 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(3) BauNVO in der Zeit vom 16.10.1998 bis 16.11.1998 öffentlich, ersichtlich ausgelegen.
Neuss, den 24.11.1998
Der Bürgermeister

Dieser Plan ist auf Grund der vorgezeichneten Anregungen gemäß § 2(3) BauNVO durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss vom 16.11.1998 (S. 214) geändert worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.
Neuss, den 16.11.1998
Der Bürgermeister

Nach öffentlicher Bekanntmachung am 16.11.1998 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2(3) BauNVO in der Zeit vom 16.11.1998 bis 16.12.1998 öffentlich, ersichtlich ausgelegen.
Neuss, den 22.11.1998
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß § 2(3) BauNVO am 17. und 18.12.1998 (S. 214) beschlossen. Die Änderungen sind in violetter Farbe eingetragen.
Neuss, den 22.11.1998
Der Bürgermeister

Gemäß § 10(2) BauNVO ist dieser Bebauungsplan am 27.12.99 öffentlich bekanntgegeben worden.
Düsseldorf, dem Bebauungsplan-Präsidenten
Neuss, den 27.12.1999
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 244/2

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 21.01.1999 Es gilt die BauNVO 1990*

Von den nach § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.

Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung der in diesem Gebiet Beschäftigten mit Gütern des täglichen Bedarfs dienen.

Redaktionelle Anmerkung:

Sonstige Festsetzungen siehe Bebauungsplan Nr. 244